



Informationen zur Legalisation von ägyptischen Urkunden

(Stand: Januar 2019)

Hintergrund

Im Regelfall müssen ägyptische Urkunden von der Botschaft legalisiert werden, damit sie von deutschen Stellen als **echt** akzeptiert werden. Mit Legalisation ist die **Bestätigung der Echtheit der Unterschrift und des Siegels** der ausstellenden Urkundsperson gemeint, welche durch einen Vermerk des Außenministeriums „vorbeglaubigt“ wurden.

Deutsche öffentliche Urkunden zur Vorlage bei ägyptischen Behörden **können nicht durch die Botschaft legalisiert werden**. Die Legalisation solcher Dokumente kann nur von den **ägyptischen Vertretungen in Deutschland** durchgeführt werden. Bitte kontaktieren Sie dazu bitte entweder die Botschaft Berlin, das Generalkonsulat Hamburg oder das Generalkonsulat Frankfurt a.M.

Alternativ besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, deutsche öffentliche Urkunden durch die Deutsche Botschaft für die Vorlage bei ägyptischen Behörden als *echt* bestätigen zu lassen („**Echtheitsbestätigung**“). Dies ist allerdings nur möglich, wenn das Dokument nach der Ausstellung direkt an die Deutsche Botschaft übersandt wird. Dokumente, die durch Antragsteller selber vorgelegt werden, können nicht als echt bestätigt werden. Wenn Sie hierzu Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte unter: passstelle@kair.diplo.de.

Es können grundsätzlich **nur öffentliche Urkunden** von der Botschaft legalisiert werden, d.h. die Legalisation privater Urkunden ist nicht möglich. Sofern eine private Urkunde erstellt wurde (z.B. eine Vollmacht) und diese anschließend von einem ägyptischen Notar oder einer befugten ägyptischen Behörde beglaubigt wurde, so kann eine solche Urkunde von der Botschaft legalisiert werden. Die Botschaft behält sich dabei aber die Prüfung vor, ob die Voraussetzungen für die Vorbeglaubigung überhaupt vorliegen.

Am besten gehen sie in folgenden Schritten vor:

1. Schritt: Einholung des Vorbeglaubigungsvermerks des ägyptischen Außenministeriums

Zunächst müssen Sie den Vorbeglaubigungsvermerk des ägyptischen Außenministeriums einholen. Das Außenministerium unterhält auch Außenbüros außerhalb von Kairo und in verschiedenen Stadtteilen Kairos. Genauere Angaben dazu erfragen Sie bitte direkt beim ägyptischen Außenministerium.

Wichtiger Hinweis: Die Botschaft kann eine ägyptische Urkunde nur legalisieren, wenn ihr eine Unterschrifts- und Siegelprobe des Mitarbeiters im Büro des ägyptischen Außenministeriums vorliegt,

Adresse:
2, Sh. Berlin
(off Hassan Sabri)
Zamalek
Kairo

Telefon (allgemein):
002 (0) 2 27 28 20 00
**Telefon (Passstelle,
nur Mo-Mi, 13:30 bis
15:00 Uhr):**
002 (0) 2 27 28 2018

Telefax:
002 (0) 2 27 28 2056

e-Mail:
passstelle@kair.diplo.de

Internet:
www.kairo.diplo.de

der den Vorbeglaubigungsvermerk ausgestellt hat. Nicht immer erhält die Botschaft die aktuellen Unterschriftsproben vollständig und zeitnah.

Der **Vorbeglaubigungsvermerk** darf nicht älter als ein Jahr sein. Bitte achten Sie auch darauf, dass der Vorbeglaubigungsvermerk in leserlicher Form alle erforderlichen Angaben enthält, d.h. Registernummer, Datum, Unterschrift und Dienstsiegel des Urkundsbeamten des ägyptischen Außenministeriums **sowie auch den Namen und die Amtsbezeichnung der Person, die die Urkunde ursprünglich ausgestellt hat**. Urkunden mit unvollständigem bzw. nicht leserlichem Vorbeglaubigungsvermerk können leider nicht legalisiert werden.

2. Schritt: Übersetzung durch einen von der Botschaft anerkannten Übersetzer

Grundsätzlich müssen **alle arabischsprachigen Urkunden von einem von der Botschaft anerkannten Übersetzer ins Deutsche übersetzt werden**, da die Botschaft selbst keine Übersetzungen anfertigt. Eine Liste der anerkannten Übersetzer finden Sie auf der Website der Botschaft. Alternativ können auch Übersetzungen von in Deutschland vereidigten bzw. bei deutschen Gerichten anerkannten Übersetzern und Dolmetschern akzeptiert werden. Die Botschaft benötigt die Übersetzung zur Prüfung, ob eine Legalisation überhaupt erfolgen kann. Eine sogenannte **Übersetzerbestätigung** wird zur Vereinfachung des Verfahrens nicht mehr durch die Botschaft angebracht.

Deutsche Justizbehörden (z.B. im Rahmen der Anerkennung von Scheidungen) erkennen nicht immer Übersetzungen an, die hier in Ägypten gefertigt wurden. Im Zweifel erkundigen Sie sich diesbezüglich bitte bei der zuständigen Behörde in Deutschland.

3. Schritt: Legalisation und ggfs. Übersetzerbestätigung durch die Botschaft

Seit dem 3. März 2019 können Dokumente zur Legalisation in der Regel nur noch bei dem externen Dienstleister TLScontact abgegeben werden. Sobald Sie den Vorbeglaubigungsvermerk des ägyptischen Außenministeriums erhalten haben, können Sie **dort einen Termin vereinbaren**, um Ihre Unterlagen zur Legalisation abzugeben. Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und an die Botschaft zur Bearbeitung weitergeleitet.

Die Gebühr wird direkt bei TLScontact gezahlt und hängt von der Art der Urkunde ab. Die Gebühr für die Legalisation ägyptischer Personenstandsurkunden beträgt 25,00 Euro. Für die Legalisation sonstiger ägyptischer Urkunden werden 45,00 Euro fällig. **Bitte beachten Sie, dass die Gebühren bereits bei Antragstellung und ausschließlich in ägyptischen Pfund nach dem jeweils geltenden Umrechnungskurs der Zahlstelle der Botschaft Kairo zu entrichten sind.**

Wenn Sie einen Termin bei TLScontact wünschen, können Sie sie auf folgenden Wegen kontaktieren:

Webseite: <https://de.tlscontact.com/eg/splash.php>
Online-Formular: <https://de.tlscontact.com/eg/cai/inquiry.php?l=en>
Telefon: +20/0 233 313303

TLScontact erhebt für jede Legalisation eine zusätzliche Servicegebühr in Höhe von 5€ pro Dokument. Alternativ können Sie ausschließlich über TLScontact auch einen Termin bei der Deutschen

Adresse:
2, Sh. Berlin
(off Hassan Sabri)
Zamalek
Kairo

Telefon (allgemein):
002 (0) 2 27 28 20 00
**Telefon (Passstelle,
nur Mo-Mi, 13:30 bis
15:00 Uhr):**
002 (0) 2 27 28 2018

Telefax:
002 (0) 2 27 28 2056

e-Mail:
passstelle@kair.diplo.de

Internet:
www.kairo.diplo.de

Botschaft vereinbaren, bei dem eine Servicegebühr nicht anfällt, müssen dafür jedoch mit einer längeren Wartezeit rechnen, da die Zahl dieser Termine begrenzt ist.

Die Urkunde mit Legalisationsvermerk kann anschließend innerhalb von 3 Tagen bei TLScontact abgeholt werden, wenn diese bei dem Dienstleister abgegeben wurden (Dokumente, die alternativ bei der Botschaft abgegeben wurden (siehe oben), können am nächsten Arbeitstag zwischen 11:00 und 11:30 Uhr wieder bei der Botschaft abgeholt werden).

Die Botschaft weist gesondert darauf hin, dass Dokumente auch im **Büro der Honorarkonsulin in Alexandria** abgegeben werden können. Dies ist allerdings nur möglich, **wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz im Konsularbezirk des Büros hat**. Dieser umfasst die Bezirke **Alexandria, Beheira, Dakahliya, Damiette, Gharbiya und Kafr El Sheikh**. Antragsteller aus anderen als den genannten Bezirken können Ihre Dokumente ausschließlich bei der Botschaft in Kairo abgeben. Antragsteller aus den genannten Bezirken des Büros der Honorarkonsulin können ihre Dokumente auch bei der Botschaft in Kairo abgeben.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://kairo.diplo.de/eg-de/botschaft/honorarkonsuln/-/1356012>.

Adresse:
2, Sh. Berlin
(off Hassan Sabri)
Zamalek
Kairo

Telefon (allgemein):
002 (0) 2 27 28 20 00
**Telefon (Passstelle,
nur Mo-Mi, 13:30 bis
15:00 Uhr):**
002 (0) 2 27 28 2018

Telefax:
002 (0) 2 27 28 2056

e-Mail:
passstelle@kair.diplo.de

Internet:
www.kairo.diplo.de